

## Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz im Rahmen des Praktikums in der Höheren Handelsschule

---

### **Welcher Unfallversicherungsträger ist im Schadensfall zuständig?**

Da es sich beim zweiwöchigen verpflichtenden Praktikum in der Höheren Handelsschule um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und –praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert.

Der Schüler/die Schülerin ist gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII beim außerunterrichtlichen Praktikum zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig. Somit ist er ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes.

Da Praktikanten und Praktikantinnen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.

Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht.

### **Welche Regelungen zur Haftpflichtversicherung gibt es?**

Beim zweiwöchigen verpflichtenden Praktikum schließt der Schulträger für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung ab. Damit übernimmt der Schulträger die dafür entstehenden Kosten.

Für das Praktikum während der Ferien gelten andere Regelungen. Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

### **Muss das Unternehmen für den Praktikanten Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?**

Für das zweiwöchige verpflichtende Praktikum in der Höheren Handelsschule gilt, dass keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung gezahlt werden müssen, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.

Für das Praktikum während der Schulferien ist für die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung neben dem Gehalt das jährliche Entgelt ausschlaggebend. Wird dem Praktikanten ein Entgelt oder eine Vergütung gezahlt, sind entsprechende Beiträge zu zahlen. Arbeitet der Praktikant ohne Entgelt, ergibt sich de facto eine beitragsfreie Versicherung.